

für die Ortsgemeinde Fachbach

AZ: GB 3

**9 DS 16/ 0155**

Sachbearbeiter: Herr Anderie

**VORLAGE**

| <b>Gremium</b>                  | <b>Status</b>     | <b>Datum</b> |
|---------------------------------|-------------------|--------------|
| <b>Ortsgemeinderat Fachbach</b> | <b>öffentlich</b> |              |

**Widmung des Dorfplatzes (künftig "Dieter-Görg-Platz") sowie der Zufahrten von der Sommerstraße aus für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)**

**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers hingewiesen, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen evtl. vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Der bisherige Dorfplatz (künftig „Dieter-Görg-Platz“) im Bereich der Sommerstraße sowie die der verkehrsmäßigen Anbindung dienenden Zufahrten zu diesem Platz von der Sommerstraße aus wurden in der Vergangenheit (auch auf Wunsch der Ortsgemeinde) bisher nicht förmlich für den öffentlichen Verkehr gewidmet, obwohl diese Bereiche schon seit ihrer Herstellung tatsächlich durch den öffentlichen Verkehr genutzt werden. Dies soll nun nachgeholt werden, was auch dem Willen der Ortsgemeinde Fachbach entspricht. Ein Bebauungsplan für diesen Bereich besteht nach Aufhebung des früheren Teilbebauungsplans „Sommerstraße“ vor einigen Jahren nicht mehr, so dass dieser Bereich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortsgemeinde liegt. Dabei unterfallen auch dem öffentlichen Verkehr gewidmete Plätze dem Begriff der „öffentlichen Straße“ im Sinne des Straßenrechts (§ 1 Abs. 2 Landesstraßengesetz –LStrG-). Auf den beigefügten Lageplan wird verwiesen.

Seit dem Inkrafttreten des LStrG im April 1963 ist eine Widmung durch schlüssiges Verhalten nicht mehr möglich, sondern eine Widmung erfordert das Vorliegen bestimmter gesetzlicher Anforderungen. Diese sind in § 36 LStrG im Einzelnen geregelt. Auch das eine Straße schon seit Jahren tatsächlich durch den öffentlichen Verkehr nutzbar ist und genutzt wird, reicht für eine straßenrechtliche Widmung nicht aus. Diese tatsächliche öffentliche Nutzung führt lediglich dazu, dass es sich um eine öffentliche Straße im Sinne des Straßenverkehrsrechts (StVO) handelt.

Hinsichtlich der rechtlichen Bedeutung der Öffentlichkeit einer Straße/Platz und den mit einer Widmung verbundenen rechtlichen Folgen wird zur Vermeidung von

Wiederholungen auf die Ausführungen zu Widmungen in früheren Beschlussvorlagen verwiesen.

Die Widmung zur öffentlichen Straße setzt neben einem Beschluss des Ortsgemeinderates den Erlass einer Widmungsverfügung voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Erst hierdurch erlangt eine Widmung ihre rechtliche Wirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung des Platzes einschl. der Zufahrten von der Sommerstraße aus entsprechend den rechtlichen Anforderungen nachzuholen.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Dorfplatz (künftig: „Dieter-Görg-Platz“) im Bereich der Sommerstraße sowie die zur verkehrsmäßigen Anbindung dienenden Zufahrten zum vorgenannten Platz von der Sommerstraße aus (Flur 5, Flurstücke 373/18 teilweise; 373/20) in Fachbach werden gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Benutzung der Parkeinstände wird auf Personenkraftwagen und Krafträder beschränkt.

In Vertretung:

Birk Utermark  
Beigeordneter